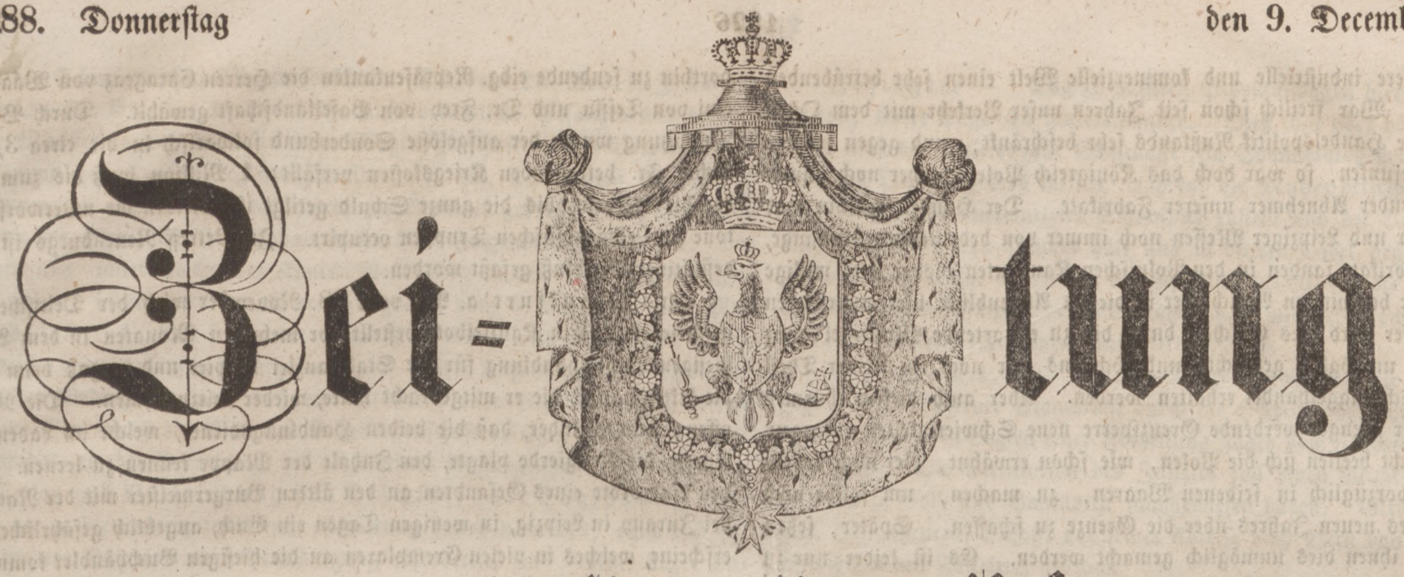
№ 288. Donnerstag den 9. December 1847.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 7. Dec. Se. Majestät der König haben dem Prinzen George von Sachsen Königl. Hoheit den Schwarzen Adler-Orden zu verleihen geruht.

Ihre Durchlauchten der Prinz und die Prinzessin Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg sind nach Hamburg, der General-Major und Kommandant von Küstrin, von Corvin-Wiersbitzki, nach Küstrin, und der General-Major und Commandeur der 1sten Garde-Landwehr-Brigade, von Gerlach, nach Kassel abgereist.

Folgendes ist der Inhalt der unterm 18. Juni 1814 in London von Seiner Majestät dem König von Preußen ausgestellten Erklärung über die Verfassung, Rechte und Freiheiten des Fürstenthums Neuenburg: „Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Die Siege, welche die göttliche Vorsehung unseren Waffen verliehen hat, gewähren Unserem Herzen die höchst angenehme Befriedigung, treue und geliebte Völker auf immer an Unsere Herrschaft zu knüpfen, welche Unserem Hanse entweder mit Gewalt entrissen, oder um größeres Unglück von ihnen abzuwenden, von Uns abgetreten wurden. Eine solche Genugthuung gewährt Uns vorzüglich die Rückkehr der glücklichen, ein Jahrhundert durch mit gegenseitiger Zuneigung zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen bestandenen Verhältnisse. Ueberzeugt, daß der Wohlstand, welchen Euer Kunstfleiß und Euere Anstrengungen einem von Natur wenig fruchtbaren Lande verschafft haben, nicht allein die Frucht einer väterlichen Verwaltung, sondern auch einer wohlberechneten Verfassung und der durch Unsere Vorfahren zu verschiedenen Zeiten ertheilten Freiheiten und Freilassungen waren, haben Wir eine Prüfung dieser letzteren vornehmen lassen, in der Absicht, denselben eine neue Gewährleistung zu ertheilen, und nur in solchen Punkten darin Abänderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen Vorschriften der Civilisation und mit den engeren Verhältnissen, welche zwischen dem Fürstenthume und der Schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden werden, unverträglich sind. Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, welche Wir treu zu halten und zu beobachten verheißen, und welcher alle Könige von Preußen, Unsere Thronfolger, als souveraine Fürsten von Neuchatel, nachzukommen verheißen werden, indem sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemäßheit alter Uebung die gegenseitigen Eide leisten. Wir erklären demnach: 1) daß Wir und Unsere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter Unserer unmittelbaren Herrschaft behalten werden das souveraine Fürstenthum Neuchatel mit allen seinen Zubehörden, Pertinentien, Domainen und Einkünften jeder Art, um solches in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten, ohne daß solches könne verringert, oder zu irgend einer Zeit einem jüngeren Prinzen als Leibbeding überlassen, noch als Lehen oder Afterlehen, an wen es immer wäre, oder auf welche Weise solches geschehen könnte, übertragen werden. 2) Die freie Ausübung der protestantischen und der katholischen Religion, über die Wir Uns förmlich Unsere Obergewalt (notre droit de suprématie) vorbehalten, sollen von Uns und Unseren Nachfolgern, ohne Rücksicht auf Wohnort, erhalten und geschützt bleiben. Die protestantische Religion unter der Leitung und Gewalt der Versammlung der Pfarrer und der Consistorien; wir bestätigen hier alle von jener Versammlung (Compagnie) erworbenen Rechte, und insbesondere dasjenige, die Pfarrer zu ernennen, sie in ihren Verrichtungen einzustellen, zu entsetzen und abzuändern und über Gegenstände, welche die Geistlichkeit betreffen, zu urtheilen. Die katholische Religion steht, in allem was Ordnung und Disciplin betrifft, unter der Leitung und Gewalt des Bischofs von Lausanne. 3) Jeder Unterthan und Bewohner des Fürstenthums kann, ohne dadurch sein Bürgerrecht in diesem zu verlieren, und mit der Befugniß jederzeit, wann er will, nach Hause zurückkehren zu können: a) das Fürstenthum ungehindert verlassen, zum Behuf von Reisen sowohl, als für auswärtige Niederlassung; b) i Kriegsdienst einer fremden Macht treten, wenn anders diese sich mit dem Souverain, in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuchatel, nicht im Kriege befindet. Werbungen dürfen ohne dafür ertheilte Bewilligung des Fürsten nicht stattfinden. 4) Wer nicht Landesunterthan und im Fürstenthum ansässig ist, kann keine Civil- oder Militairstelle bekleiden. Die Stelle des Gouverneurs ist von dieser Bestimmung allein ausgenommen. Gleichmäßig sind diejenigen von der Staatsbedienung ausgeschlossen, welche Aemter und Stellen im Dienst eines andern Fürsten oder fremden Staates bekleiden. Die Patente der Staatsbeamten, oder die Mitglieder der Gerichtsstellen und Notarien, mit Ausnahme der Gerichtsboten, sollen die Bestimmung enthalten, daß dieselben ihre Stellen so lange behalten werden, als sie sich wohl verhalten, so daß sie nicht dürfen entsetzt werden, außer in Folge sattsam erwiesener Verbrechen, Verwaltungs-Untreue, schlechter Aufführung oder offenbarer Unfähigkeit. Dieser Artikel soll in Bezug auf das Militair diejenigen Ausnahmen erleiden, welche durch die Verbindung mit der Schweiz erforderlich werden.

(Schluß folgt.)

Berlin. — Die weiteren Mittheilungen über die Sitzung vom 2ten d. M. im Polenprozeß, womit derselbe in seiner ersten Instanz geschlossen, mögen vorerst auf sich beruhen, zumal da das Wesentliche nach den Berichten hiesiger Blätter, ohnedies vorliegt. Eine sachgemäße Uebersicht des Resultats, welches der Polen-Prozeß genommen hat, so wie eine etwas tiefer gehende Beurtheilung dieses Resultats, läßt sich erwarten von der Publikation sämmtlicher Erkenntnisse nebst ihrer Begründung, was in ähnlicher Weise wie mit der Anklageschrift durch den Druck geschehen soll. Liegt diese Druckschrift erst vor, so ist damit ein zuverlässiges Material gegeben, woran sich gewiß recht anziehende Diskussionen knüpfen werden; denn, das muß man wohl offen bekennen, der vorliegende Ausgang des Polen-Prozesses ist gewiß Vielen sehr unerwartet gekommen; zunächst gewiß eben so sehr der Staatsanwaltschaft wie den Vertheidigern der angeklagten Polen; daß aber nicht blos Juristen, sondern auch ein großer Theil der Laien von gleicher Ueberraschung getroffen wurden, davon haben wir uns mannigfach überzeugt. Die große Frage, welche hier von einem allgemeinen Interesse zu sein scheint, ist nun aber, was weiter geschehen wird. Am 6. werden die Vertheidiger in Besitz der Abschriften der gefällten Urtheilssprüche kommen, um danach ihre weiteren Maßregeln zu berathen und zu ergreifen. Inzwischen ist schon von einigen Angeklagten, so weit uns bekannt geworden, von solchen, die von der Anklage entbunden sind, der Weg der Appellation beschritten. Daß dieses von Allen geschehen wird, möchte nach hier cursirenden Gerüchten zweifelhaft erscheinen; doch sind dieses eben Gerüchte, denen man nicht rechten Glauben schenken darf. Im Laufe der nächsten Woche wird sich diese Frage entscheiden müssen; denn für die Anmeldung der Appellations-Instanz sind bekanntlich nur 10 Tage Zeit gelassen. — Den völlig freigesprochenen Angeklagten ist verstattet worden, sich hier unbehindert noch einige Zeit aufzuhalten. — Was die von der Anklage entbundenen Polen betrifft, so ist es Sache der Polizei, nach der Verordnung vom 2. Febr. 1844, sie in ihren weitern hiesigen Aufenthalt zu beschränken und sie nach ihren Wohnorten zu dirigiren. — Hinsichtlich des vom Kriminal-Senat hiesigen Kammergerichts gefällten Erkenntnisses auf Landesverrath wird vielseitig behauptet, daß es nur durch eine sehr geringe Majorität zu Stande gekommen sei. Die Richter, vor welchen die denkwürdigen Verhandlungen dieses Prozesses stattgefunden, und welche das Urtheil gesprochen haben, sind Herr Präsident Koch, auf dessen ausgezeichnete Eigenschaften für Leitung der Verhandlungen wiederholt von den Organen der Presse hingewiesen worden ist, ferner die Herren Kammergerichts-Räthe Theremin, Mollard, Drogant, v. Bülow, v. Alvensleben und die Assessoren Heidenreich und Wilhelmi.

Berlin. — Die in unserem letzten Schreiben mitgetheilte Nachricht über die, mit dem Anfange k. J. unzweifelhaft erfolgende Vereinigung des Königreiches Polen mit Rußland und insbesondere die Aufnahme Polens in die Russische Zoll-

Linie, hat auf unsere industrielle und kommerzielle Welt einen sehr betrübenden Eindruck gemacht. War freilich schon seit Jahren unser Verkehr mit dem Osten durch die feindselige Handelspolitik Rußlands sehr beschränkt, und gegen frühere Zeiten tief herab gesunken, so war doch das Königreich Polen bisher noch immer ein nicht unbedeutender Abnehmer unserer Fabrikate. Der Handel dorthin war auf den Frankfurter und Leipziger Messen noch immer von bedeutendem Umfange, und Zollvereins-Fabrikate fanden in den Polnischen Kaufleuten bisher stets willige Käufer. Nach der bestimmten Ansicht der in diesem Augenblicke hier anwesenden Polnischen Einkäufer wird dies Geschäft durch die zu erwartende Maßregel ganz paralysirt oder fast unmöglich gemacht, und höchstens nur noch ein kleiner Theil davon durch den Schmuggelhandel erhalten werden. Aber auch diesem thürmen sich durch die immer strenger werdende Grenzsperre neue Schwierigkeiten entgegen. In dieser Voraussicht beeilen sich die Polen, wie schon erwähnt, hier noch bedeutende Einkäufe, vorzüglich in seidenen Waaren, zu machen, um solche noch vor dem Beginn des neuen Jahres über die Grenze zu schaffen. Später, setzen sie voraus, dürfte ihnen dies unmöglich gemacht werden. Es ist leider nur zu klar, daß jene Maßregel des Russischen Gouvernements unseren Handel und unsere Industrie auf eine nachhaltige Weise beeinträchtigen wird. Es verstopft sich ihnen dadurch eine Abzugsquelle, die noch immer von großer Bedeutung war. Die Einverleibung Krakaus mit Oestererreich war der erste, die Einverleibung Polens mit Rußland wird der zweite schwere Schlag sein, welcher die handelspolitischen Interessen des Zollvereins trifft. Wird die Preußische Regierung es ruhig geschehen lassen, daß jetzt Rußland, wie damals Oesterreich, trotz aller entgegenstehenden Verträge, thut, was ihm beliebt? Wir hoffen um so mehr, daß Preußen, im Namen des Zollvereins, gegen diese neue Handelsfeindseligkeit Rußlands protestiren, und es entweder zu einer Reduktion seiner Tarifsätze im Allgemeinen, oder wenigstens zur Wiederherstellung des Status quo vermögen werde, wozu ihm ein, unseres Erachtens, unfehlbares Mittel zu Gebote steht. Es ist dies, wie die neuere Erfahrung bewiesen hat, die Kündigung des Kartell-Vertrages; besteht dieser nicht mehr, so ist Rußland außer Stande, seine Grenzen zu bewachen, und keine Opfer dürften ihm daher groß genug sein, um ihn aufrecht zu erhalten. (Börsen-N.)

So eben wieder verbreitet sich das Gerücht, daß ein Gesetz in Bezug auf die Gründung von Privatbanken der Berathung des Staatsraths unterliege. Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen, ist diese Nachricht wirklich begründet, wobei wir zugleich darauf aufmerksam machen wollen, daß schon bei den Berathungen der Stände der Regierungs-Kommissarius die bestimmte Mittheilung machte, daß über die bei Zulassung von Privatbanken zu befolgenden Grundsätze in Kurzem ein besonderes Gesetz zu erwarten sei.

Einer norddeutschen Zeitung wird aus Berlin eine Mittheilung über den durch die Bauernadresse bekannten Herrn v. Holtzendorff gemacht. Hiernach wäre derselbe vor länger als zwanzig Jahren wegen einer Jagdcontravention zur Untersuchung gezogen worden. Sein damaliger Kutscher habe bei dieser Gelegenheit eine dem Herrn v. Holtzendorff günstige Zeugenaussage beschworen; später von seinem Herrn fortgejagt, aus Rachsucht auf Verlockung denuncirt, worauf eine Freisprechung ab instantia erfolgt sei; als jedoch Herr v. Holtzendorff vor einigen Jahren sich politisch thätig zeigte, habe man jenen vergessenen Jagdfrevel hervorgesucht; die adeligen Gutsbesitzer des Templiner Kreises hätten die entschiedene Majorität auf dem Kreistage gebildet und es sei beschlossen worden, daß, da Herr v. Holtzendorff in jenem Prozesse nur ab instantia freigesprochen sei, dies einen Mackel bilde, der mit der Ausübung seiner kreisständischen Rechte im Widerspruche stehe. Vielfache spätere Schritte, eine Rehabilitation zu erlangen, seien fruchtlos geblieben.

Aus Berlin vom 29. November schreibt man derselben Zeitung: „Herr v. Holtzendorff war auf heute vor den Direktor des Inquisitoriums und Voigt der Hausvoigtei Herrn Leonhard geladen und hat ein zweistündiges Verhör bestanden, in welchem er hauptsächlich auf folgende vier Fragen Auskunft ertheilen sollte: 1) ob er der Verfasser der beregten Adresse sei, 2) ob er sie selbst unterschrieben haben, 3) wie er die Unterschriften der Bauern erlangt und 4) auf welche Art und Weise die Veröffentlichung durch die Deutsche Zeitung vermittelt sei.

Aus der Provinz Sachsen. — Die freie Gemeinde in Magdeburg soll über 8000 Individuen umfassen. Es ist ein Bureau errichtet worden, welches Anmeldungen zur Mitgliedschaft annimmt. Es sollen gegen 50 der vornehmsten Kaufleute und Magistratspersonen beigetreten sein, u. a. Köcky. In Naumburg soll gleichfalls eine freie Gemeinde vorbereitet werden; ein Gleiches erwartet man auch in Breslau, wo Senior Krause in Untersuchung wegen seines Glaubens ist.

In Magdeburg haben sich am 29. Nov. die ersten 120 Ausgetretenen nunmehr definitiv als unabhängige christliche Gemeinde constituirt, vor Notar und Zeugen ihre Verfassungsurkunde vollzogen und die Wahlen der Aeltesten vorgenommen. Auch zur Predigerwahl ist sofort geschritten: Uhlich hat die Wahl angenommen und wird demgemäß heute dem Consistorium seine freiwillige Resignation auf sein bisheriges Pfarramt einreichen.

Ausland.

Deutschland.

Frankfurt, den 4. Dez. Abends. Das Wichtigste, was die uns so eben zugehenden Briefe aus der Schweiz enthalten, ist Folgendes: In Bern hat am 2. Dez. die Tagsatzung die Capitulation des Kanton Wallis genehmigt und als dorthin zu sendende eidg. Repräsentanten die Herren Carageaz von Waadt, Franscini von Tessin und Dr. Frey von Basellandschaft gewählt. Durch Beschluß der Tagsatzung wurde der aufgelöste Sonderbund solidarisch in die circa 3,163,000 Schw. Fr. betragenden Kriegskosten verfällt; 1 Million muß bis zum 20. Dez. bezahlt werden; bis die ganze Schuld getilgt ist, bleiben die unterworfenen Kantone von eidgenössischen Truppen occupirt. In Betreff Neuenburgs ist heute kein definitiver Beschluß gefaßt worden.

Aus Frankfurt a. M. vom 28. November wird der Deutschen Zeitung geschrieben: „Ein Kanzleibote bestellt vor mehreren Monaten in dem Laden einer hiesigen Papierhandlung für die Stadtkanzlei Papier und vergaß beim Weggehen die Aktenmappe, die er mitgebracht hatte, wieder mitzunehmen. Die Mappe war offen; was Wunder, daß die beiden Handlungsdiener, welche im Laden anwesend waren, die Neugierde plagte, den Inhalt der Mappe kennen zu lernen. Sie fanden eine Note eines Gesandten an den ältern Bürgermeister mit der Nachricht, daß bei Jurany in Leipzig, in wenigen Tagen ein Buch, angeblich gefährlichen Inhalts, erscheine, welches in vielen Exemplaren an die hiesigen Buchhändler kommen werde, und welches die hiesige Polizei gleich bei seiner Ankunft in Beschlag nehmen möge. Die Ladendiener schrieben in aller Eile die Note ab und schickten sie an Jurany nach Leipzig. Jurany soll sie darauf in einer Schweizer Zeitung veröffentlicht haben, und die Folge der Veröffentlichung war eine Untersuchung, die man zu Leipzig über die Quelle, aus der Jurany die Note erhalten, anstellte. Gegen die beiden jungen Leute ist nun die Criminaluntersuchung eingeleitet. Sie befinden sich in strenger Haft."

Aus Mitteldeutschland. (D. Allg. Ztg) Obwol sich aus Kurhessen Manches erwarten läßt, und Kurhessen den Punkt bildet, auf den wir in ganz Deutschland ungern blicken, so scheinen uns doch die Besorgnisse, welche in Betreff der dortigen Verfassung verbreitet werden, vor der Hand unglaublich. Sie stützen sich auf die zeitherige Unterlassung aller auf die Bestätigung der Verfassung bezüglichen Schritte. Nun dergleichen waren, unsers Erachtens nicht nöthig, da der jetzige Kurfürst schon bei Uebernahme der Mitregentschaft das Gelübde auf die Verfassung abgelegt, sie anerkannt und bestätigt hat. Andere Fürsten in gleichem Falle haben sich beeilt, diese Bestätigung zu erneuern. Das war sehr dankenswerth, aber immerhin ein Superfluum. Im §. 160 der Verfassungsurkunde sagt der nun geschiedene Kurfürst, der Gründer der Verfassung, das damalige höchste Staatsoberhaupt, der Gesetzgeber und Regent: „Es ist unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden." Unter dieser Klausel hat der jetzige Kurfürst schon 1831 die Mitregentschaft angetreten und seitdem den Staat regiert. Auf die, eine solche Vorschrift enthaltende Verfassung hat er seiner Zeit das verbürgende Gelübde abgelegt. Irgend eine Verwahrung, ein Protest hat nicht stattgefunden. Bei fernern Agnaten mag die Besorgniß dringender sein; bei dem jetzigen Kurfürsten schiene uns nicht der Schatten eines Rechtsvorstandes denkbar. Eben so wenig können wir glauben, daß andere Mächte dem angeblichen Vorhaben Beifall geschenkt. Wollten wir auch, im Hinblick auf frühere Ereignisse, ein momentanes äußerliches Gelingen nicht so unmöglich finden, wie sanguinischere Stimmungen thun mögen: Das könnte Keinem, der die Zeit kennt, entgehen, daß ein solcher Versuch nur den Feinden der bestehenden Ordnungen in die Hände arbeiten, eine neue Brandfackel des Mistrauens, der Verbitterung und Zwietracht in das Volk werfen, immer mehre an der gesicherten Rechtsordnung und der Gesinnung der Machthaber irre machen und, wie alles Unrecht, seine unausbleibliche Nemesis finden würde. Und dabei würde so großes Unheil ohne allen dringenden Grund bereitet, nachdem sich die Kurhessische Verfassung in mehr als 16jährigem Bestande als mit den Grundzügen deutscher Regierung und Staatsordnung wohl verträglich bewiesen hat.

Vom Rhein. (N. K.) Der in Folge einer Uebereinkunft zwischen den Gesandten Großbritaniens, Preußens und Oesterreichs und Herrn Guizot nach Basel abgesandte Kabinetskurier überbringt dem Französischen Botschafter in der Schweiz den Auftrag, der Eidgenossenschaft die Vermittelung ihrer Wirren abseiten der genannten Mächte anzubieten. Ich kann Ihnen nunmehr des Weiteren berichten, daß der Auftrag an Herrn Bois-le-Comte dahin gehet, nur Herrn Dufour jenen Antrag anheimzugeben, nicht aber der Tagsatzung. Der erstere soll die Feindseligkeiten einstellen und den erwähnten Mächten die Ausgleichung der Differenzen überlassen. Ob er solches jetzt, nach dem Falle Luzern's und nach der Besetzung von Schwyz, ohne weiteres thun wird? Jedenfalls kann versichert werden, daß Lord Palmerston bis dahin mit den Absichten Oesterreichs, Preußens und Frankreichs geht, nachdem Herr Guizot ihm in einem besondern Schreiben die bündigsten Versicherungen und Beruhigungen darüber ertheilt hat, daß man nie daran denken werde, der Schweiz das Schicksal Polens zu bereiten: eine Befürchtung, die Lord Palmerston den Französischen Anträgen entgegengesetzt hatte.

Bereits ist die Beseler-Sammlung in verschiedenen Theilen Württembergs in vollem Gange. Lebhafte Theilnahme dafür zeigt sich unter den Studenten der Hochschule. An einigen Orten hat man das Unternehmen auf die volksthümlichste Weise aufgefaßt, durch Veranstaltung von Sechskreuzer-Subscriptionen.

Schweiz.

Bern, den 2. Dez. Die von der Tagsatzung heute genehmigte Antwort an den Preußischen Gesandten lautet: „Sr. Exc. dem Herrn Geh. Legationsrath von Sydow, Königl. Preuß. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi-

nister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die vom 26. Nov. d. J. datirte Note, welche Se. Exc. der K. Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Vorort, sowie an die sämmtlichen Kantonalregierungen übersandt hat, wurde vom Vorort der eben versammelten, obersten Bundesbehörde zur Kenntniß gebracht, und diese giebt sich hiermit die Ehre, auf den Inhalt dieser Note Folgendes zu erwidern: Die erste Bedingung, unter welcher der Kanton Neuenburg in den eidg. Bund aufgenommen wurde, lautet nach der Vereinigungsakte vom 6. April und 19. Mai 1815 also: „Art. 1. Der souveräne Staat Neuenburg wird als Kanton in die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staate Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich sei." Nach dieser klaren Vertragsbestimmung ist der souveräne Fürst von Neuenburg von jeder Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg ausgeschlossen. Der letztere hat als Bundesglied ganz dieselben Rechte und Verpflichtungen wie jeder andere Kanton, und der erwähnte Artikel der Vereinigungsakte hat keinen andern Zweck, als der Eidgenossenschaft diese Gleichstellung Neuenburgs zu sichern. Wenn nun dennoch Seine Majestät der König von Preußen einen auf die Bundesverhältnisse bezügkichen Akt des gesetzgebenden Körpers von Neuenburg seiner Sanction unterwirft, diese der Eidgenossenschaft noch überdies offiziell mittheilt und die Zumuthung daran knüpft, den Kanton Neuenburg in innern Angelegenheiten der Schweiz als ein neutrales Gebiet anzuerkennen, so muß die eidgenössische Tagsatzung hierin eine Intervention erblicken, welche mit dem Artikel 1 des erwähnten Vertrages im Widerspruch steht, und sie muß die Rechte und die Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft feierlichst dagegen verwahren. Nach der Bundesacte vom 7. August 1815 und einer nie bestrittenen Uebung, ist die Schweizerische Tagsatzung competent, die Frage zu entscheiden, ob ein Kanton seine bundesgemäße Verpflichtungen erfüllt habe, und ebenso ist die Tagsatzung berechtigt, im verneinenden Falle alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, um den Rechten und der Autorität des Bundes Geltung zu verschaffen. — Wenn sie dieses in Bezug auf irgend einen Kanton thun muß, nach der Pflicht, welche ihr obliegt, nach dem Bundeseid, den sie geleistet hat, so schließt dieses mit Nothwendigkeit jede Präsumtion einer Beleidigung oder Feindseligkeit aus, und die Tagsatzung muß daher die diesfällige, in der Note ausgesprochene Annahme einer solchen von sich ablehnen. Die Eidgenossenschaft hat von jeher die Rechte des Fürstenthums Neuenburg als solche anerkannt und sich nicht in das Verhältniß des Landes zu seinem Fürsten gemischt. Ueberhaupt gewährt die Vergangenheit und das eigene Interesse der Eidgenossenschaft eine hinreichende Garantie, daß dieselbe sich stets bestreben wird, durch gewissenhafte Beobachtung internationaler Verpflichtungen die freundschaftlichen Beziehungen zu andern Staaten zu unterhalten und zu pflegen. Auf der andern Seite aber spricht die Eidgenossenschaft die gerechte Erwartung aus, daß auch ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geachtet werden, und sie ist ihrer Aufgabe und Pflicht bewußt, für deren Vertheidigung mit aller Kraft einzustehen. Die Tagsatzung kann nicht umhin, noch zu erwähnen, daß sie unter ganz ähnlichen Umständen schon einmal dieselben Grundsätze über die Stellung Neuenburgs zur Eidgenossenschaft ausgesprochen und durchgeführt hat. Sie erlaubt sich, Se. Exc. den Königlich Preußischen Gesandten hierüber auf die vom 5. Sept. 1833 datirte Note Seiner Hochwohlgeboren des Herrn von Olfers, Königlich Preußischen Geschäftsträgers, und auf die Antwort des Vororts vom 7. Sept. zu verweisen. Auf die fernere Anzeige, daß Se. Majestät der König von Preußen seinen hohen Alliirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungsort für vermittelnde Verhandlungen betreffend die Schweiz, vorgeschlagen habe, sieht sich die Tagsatzung schließlich noch veranlaßt, Sr. Exc. dem Königlich Preußischen Gesandten mitzutheilen, daß die bewaffnete Vollziehung der Tagsatzungs-Beschlüsse gegen den sogenannten Sonderbund beendigt ist, indem die sämmtlichen sieben Kantone sich dem Bundesbeschlusse unterworfen haben, und zwar größtentheils auf dem Wege der Capitulation und ohne weitere Anwendung von Waffengewalt. Es ist der Festigkeit der Bundes-Behörde, dem Muth und der Begeisterung der eidgenössischen Truppen, der Einsicht und Humanität ihrer Führer in kurzer Zeit gelungen, Gesetz und Ordnung wieder herzustellen. Hiervon abgesehen, muß jedoch die Eidgenossenschaft auf dem Rechte beharren, selbstständig ihre Angelegenheiten zu ordnen, und zwar im vorliegenden Verhältniß um so mehr, als es sich weder um Verwickelungen mit anderen Staaten, noch um einen Krieg einzelner Kantone gegen andere, sondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen einzelne renitirende Bundesglieder handelte. Zudem hat die Eidgenossenschaft auch hier wieder den Beweis geleistet, daß sie sowohl den Willen als die Kraft besitze, vorübergehenden Störungen des inneren Friedens von sich aus mit Entschiedenheit zu begegnen. Uebrigens ergreift die eidgenössische Tagsatzung diesen Anlaß, um Sr. Exc. den Preußischen Gesandten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. Bern, den 2. Dec. 1847."

Basel, den 2. Dec. Der Gr. Rath ist ordentlicher Weise auf nächsten Montag einberufen. — Die „Basl. Ztg." hat ihren patriotischen Sinn dadurch bewährt, daß sie den Aufruf aufzunehmen verweigerte, den ihr ein Mitglied der für Veranstaltung einer Nationalerkenntlichkeit gegen Herrn General Dufour zusammengetretenen Gesellschaft vorgestern zugestellt hat.

Zofingen. — Täglich passiren Proviantwagen hier durch in den Kanton Luzern, dieser Tage 46 hintereinander. Dieß thut aber höchst noth, denn nicht selten muß der mitleidsvolle Eidgenosse sein Commisbrod mit den hungrigen Kindern des Quartiergebers theilen, während die Mutter derselben mit thränenvollem Auge diesem ihr unerwarteten Schauspiel zusieht und der Vater nachdenkend sein Käppli zwischen den Händen hält und in bittern Tadel gegen die Urheber dieses Jammers ausbricht. — Allem Anschein nach beläuft sich die Zahl der in sämmtlichen bisherigen Kämpfen der Eidgenossenschaft und des Sonderbundes Verwundeten beiderseits im Ganzen auf 200 — 300.

Luzern, den 1. Dez. So eben 7 Uhr Abends sind die eidgenössische Kriegskasse und die Luzerner Staatskasse durch die Herren Oberrichter Peyer und Administrator Sidler in Begleit einer Abtheilung Jäger vom Zürcherbataillon Basler hier angelangt. Die Verifikation des Inhalts soll einen Manco von 224,000 Fr. meistens in Gold und Banknoten nachgewiesen haben. Gleich darauf wurde Se. Exc. Hrn. General Dufour vor seiner Abreise nach Bern von der Bürgerschaft ein Ständchen mit Fackelzug gebracht.

Schwyz, den 30. Nov. Die Regierung hat eine Proklamation an das Volk und eine an das Militär erlassen. In der erstern wird die Schuld auf andere Stände, namentlich auf Freiburg, Zug und Luzern, ja selbst auf Unterwalden gewälzt, weil es ohne Berathung seiner ältesten Freunde sich vom Schutzvertrag losgemacht und capitulirt habe. — Nach geschehenem Unglück nehmen sich Recriminationen übel aus, denn meistens ist die Schuld eine allseitige. Indeß ist daran zu erinnern, daß von Seite des unterliegenden Theils noch keine Berichterstattung über die Ereignisse erfolgt ist, und man wird also wohl thun, sein Urtheil noch nicht abzuschließen. Wiederholt wird von Schwyz aus behauptet, Landammann Abyberg sei nicht im Kampfe gestanden, sondern habe während desselben in Arth verweilt.

Freiburg, den 1. Dez. Die Neugestaltung der Behörden geht rasch vorwärts; nächsten Sonntag findet die Wahl des Großen Raths, welcher zugleich Verfassungsrath sein soll, statt. An die Stelle der seitherigen beschränkten doppelten Wahl wird eine dritte eingeführt werden, an der alle zwanzigjährigen Staatsbürger Antheil nehmen und bei der jeder fünfundzwanzigjährige Staatsbürger, ohne Census, wahlfähig sein soll. Nur die Geistlichen sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Freiburg wird demzufolge in aller Kürze eine liberale Regierung haben und bei den noch zu lösenden wichtigen Fragen auf der Tagsatzung von einem liberalen Gesandten vertreten sein.

Die durch den Sturm des Augenblicks ans Ruder gelangte Partei scheint zu besorgen, das Volk möchte sie bei Wiederkehr der Ruhe allzuschnell wieder beseitigen, und sucht sich daher den Besitz der Gewalt auf längere Zeit zu assecuriren. Daher neben den ganz zeitgemäßen Erweiterungen des Wahlrechts im demokratischen Sinne die vorgreifenden Bestimmungen, daß die am 10. Dez. zu wählende Behörde zugleich Verfassungsrath und Gr. Rath auf die Dauer von neun Jahren gewählt werde, während sonst die Richtung der Zeit allerwärts auf kurze Wahlperioden hindrängt. Man scheint also aufs neue das Experiment machen zu wollen, die Pyramide auf den Kopf zu stellen und sie dann mit äußerer Hülfe gegen Einsturz zu sichern. Ebenso nimmt sich die Bestimmung aus, daß neben den 64 direkt gewählten Mitgliedern noch 10 indirekt durch den Gr. Rath ernannt werden sollen.

Von der Neuenburger Gesandtschaft wurde am 28. November dem Vice-Präsidenten der Tagsatzung, Regierungsrath Funk, ein Schreiben ihres Standes übergeben, worin die Bereitwilligkeit zur Bezahlung des doppelten Geld-Kontingents ausgesprochen wird.

Am 28sten Mittags reiste durch Bern ein Parlamentair aus dem Wallis zum General Dufour.

Die Grimsel soll von Berner Scharfschützen besetzt und bewacht sein.

Was Züricher Blätter von einem Aufstand in Luzern berichten, welcher der Flucht der Regierung vorangegangen sei, ist durchaus falsch. Die Liberalen der Stadt muckten nicht, so lange Siegwart, von Landjägern und Landstürmern umgeben, in der Stadt weilte. Er floh um 2 Uhr Nachts. Die Verwirrung Tages darauf, wo 40,000 eidgenössische Soldaten die Stadt, die ohne befehlende Behörde war, besetzten, war unbeschreiblich. Die überall verbreitete Erzählung, der Verhörrichter Ammann sei, in einem Dachstübchen des Gasthauses zum Schwanen versteckt ergriffen, vom Volk mißhandelt und in den Kesselthurm gebracht worden, hat sich als ungegründet erwiesen. Er befindet sich mit heiler Haut in Altorf. Der Stadtrath, der immer liberal war, fungirte für den ersten Augenblick als vollziehende Behörde, d. h. er vollzog die Befehle des Generals Dufour in Betreff der Einquartierung und Verpflegung der Truppen, die, wie eine Wolke Heuschrecken, den unglücklichen Kanton fast auffressen.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. In der letzten Zeit liefen allerlei Gerüchte in Folge einer vom Staatsanwalt angeordneten Beschlagnahme von Papieren in der Stadt um. Wir hören jedoch aus ziemlich guter Quelle, daß es sich hierbei keineswegs um ein großes Verbrechen, sondern nur um einige unbedeutende Unregelmäßigkeiten handelt, die wohl kaum zu einer gerichtlichen Untersuchung Veranlassung geben werden. Interessant ist es jedoch, zu wissen, daß die Denunzianten die nächsten Verwandten der einen angeschuldigten Person sind. Ein neuer Beitrag zur Sittengeschichte!

Stettin. In der Nacht vom letzten Sonntag auf den Montag quoll plötzlich aus einem am hiesigen Bollwerk (Straße am Wasser) belegenen Kleidermaga-

zin, einem Schneider angehörend, ein starker Rauch hervor, der von mehreren aus einer Gesellschaft zurückkehrenden Personen bemerkt wurde. Die Entstehung eines Feuers vermuthend, dessen Folgen, besonders wegen der daran stoßenden kaufmännischen Speicher, große Gefahr in sich trug, entschlossen sie sich, unter Herbeirufung einiger Nachtwächter, das Magazin zu erbrechen, zu dem der Schlüssel nicht sobald zu haben war, da der Eigenthümer desselben ziemlich entfernt davon wohnte. Sonderbarerweise kam aber dieser gleich darauf zum Vorschein und beschuldigte die Erbrecher des beabsichtigten Diebstahls; bei näherer Besichtigung fanden sich eine Anzahl leerer, aber äußerlich mit Theer angestrichener Kisten, wie mehrere andere deutliche Wahrzeichen einer beabsichtigten Brandstiftung vor. Der Eigenthümer des Magazins wurde arretirt, ist einer weiteren Untersuchung seiner Sache aber dadurch zuvorgekommen, daß er am folgenden Tage im Gefängniß seinem Leben durch Erhängen ein Ende machte.

Literarisches. — Bei der jetzt herannahenden Weihnachtszeit empfehlen uns die Buchhandlungen eine solche Menge von Jugendschriften als geeignete Geschenke für die Kinderwelt, daß die Wahl überaus schwer ist und es jedem, der nicht die Zeit hat, die empfohlenen Schriften selbst durchzulesen und die Auswahl nach eigener Kritik zu bestimmen, willkommen sein muß, zum Voraus auf solche neue Kinderschriften aufmerksam gemacht zu werden, die sich durch ihren gediegenen Gehalt vor andern auszeichnen. Wir rechnen dazu unbedenklich die Schriften unserer liebenswürdigen und hochgebildeten Landsmännin, Thecla von Gumpert, deren Leistungen auf diesem Gebiete der Literatur bereits in ganz Deutschland eine solche Anerkennung gefunden haben, daß sie überall dem Besten, was in diesem Genre es überhaupt giebt, an die Seite gestellt werden. Und das mit Fug und Recht, denn Fräul. v. Gumpert hat den eigenen Tact, die Kinderwelt richtig aufzufassen, und demgemäß in ihren Schriften einen solchen Ton anzuschlagen, der in dem Herzen jedes Kindes wiederklingt. Auch diesmal ist die gewandte Schriftstellerin sehr fleißig gewesen und hat uns einen ganzen Cyklus von Erzählungen aus der Kinderwelt geliefert, die nach Inhalt und Form selbst den strengsten Anforderungen genügen. Es sind im Ganzen sechs Erzählungen in 7 Bändchen, indem die letzte, „die kleinen Helden", zwei Bändchen füllt. Auch das Aeußere, mit seinen kolorirten Illustrationen nach Koska, ist glänzend und der Preis von dem Verleger (Hirt in Breslau) so niedrig gestellt, daß dadurch die Anschaffung sowohl des Ganzen, als der einzelnen Theile, bedeutend erleichtert wird, indem das Bändchen nur 10 Sgr., das Ganze somit nur 2 Rthlr. 10 Sgr. oder in einem geschmackvollen Etui 2⅓ Thaler kostet. Ref. freut sich, dies gediegene Buch Allen, denen eine wahrhaft sittliche Anregung ihrer Kinder am Herzen liegt, auf Glauben empfehlen zu können. G.

Ediktalvorladung.

Am 10ten November 1846 ist zu Aarhorst die blödsinnige unverehelichte Dorothee Budach verstorben. Ihr Nachlaß beträgt ungefähr 130 Rthlr., welcher im Depositorium des unterzeichneten Gerichts verwaltet wird. Ob die Verstorbene Erben hinterlassen, wo und wer diese sind, hat bisher nicht ermittelt werden können. Es werden daher die etwanigen unbekannten Erben der 2c. Budach hiermit vorgeladen, sich in dem

am 12ten März 1848

vor dem Land- und Stadtrichter Bech hier anstehenden Termine zu gestellen und sich als Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses der Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber als herrenloses Gut betrachtet, dem Königl. Fiscus zugesprochen werden wird. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen behindert werden, schlagen wir die Herren Justiz-Commissarien Henke, Sturm und Kunzemüller hierselbst zu Mandatarien vor.

Driesen, den 25. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.
